

reich der Einkommensverteilung bestanden haben⁴³. So hatten die Kursoren Anteil (*sors*) an den Ausschüttungen der dem Kollegium zugeflossenen Strafgeelder und sonstigen Mittel (§§ 9–11), und dies auch bei dienstlicher Abwesenheit, soweit sie sechs Wochen nicht überstieg, während des Aufenthalts der Kurie in Frankreich jedoch limitiert auf zwei Wochen, wobei die Bemerkung *dum sumus in partibus citramontanis* (§ 9) anzeigt, daß man die Statuten durchaus für normale Zeiten, nämlich die Stabilisierung der Kurie in Italien konzipiert hat und die im Jahr 1306 gegenwärtigen Umstände als Ausnahmesituation verstand, für die eine diese berücksichtigende, spezielle Regelung getroffen wurde. Dabei dürften sich in der genannten zeitlichen Differenz die unterschiedlich langen Distanzen widerspiegeln, die durchschnittlich zu bewältigen waren, je nachdem ob sich die Kurie als Ausgangspunkt der Botenreisen in Italien oder in Frankreich befand. Bei nicht dienstlich veranlaßter Abwesenheit eines Kursors sollte sich seine Anteilsberechtigung an den Ausschüttungen ebenfalls auf zwei Wochen reduzieren.

An der Kurie war die Wahl der Chargen dort tätiger Korporationen vielfach üblich⁴⁴, so auch im Kursorenkollegium; und diesem wichtigen Ereignis, das zudem bekanntermaßen überaus streitanfällig war, sind in unseren Statuten mehrere Paragraphen gewidmet, in denen das Wahlverfahren geregelt ist (§§ 13–15, 23). Die Wahlversammlung war vom abtretenden Vorsteher einzuberufen, der auch als Wahlleiter fungierte. Für die Kursoren bestand Teilnahmepflicht; unentschuldigtes Fernbleiben wurde mit Geldstrafe belegt (§ 13). Handlungsfähig war die Wahlversammlung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kollegiums anwesend war. Zunächst wurden im Losverfahren mit Hilfe weißer und schwarzer Bohnen vier Wahlmänner bestimmt. Innerhalb einer bestimmten Frist mußten diese sich dann über den künftigen Vorsteher einigen und hatten ihn zu wählen. Fristüberschreitung hatte für die Wahlmänner eine Geldbuße zur Folge, die vom Wahlleiter einzutreiben war, wollte er nicht selbst den verfallenen Betrag erlegen (§ 14). Den Schlußpunkt des Wahlvorgangs bildete die Vereidigung des neuen *magister cursorum* (§ 15). Damit war die Kompromißwahl vorgeschrieben, die im kirchlichen Bereich nach kanonischem Recht als eines von drei möglichen Wahlverfahren zugelassen war und unter anderem auch bei Prälatenwahlen in der Regel Anwendung

43) Für die Schreiber S c h w a r z, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien S. 159 f.

44) Ebd. S. 15, zur Ernennung durch den Vizekanzler ebd. S. 157 f.